

Dienstleistungsvertrag „Fachkraft für Arbeitssicherheit“

Zwischen

nachfolgend „Auftraggeber“ genannt

und

Michael Ziese

**SAGUM – Beratungsbüro für systemisches
Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzmanagement,
Mainz,**

nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt,

wird in Ergänzung zur „Rahmenvereinbarung über den Einsatz als Multiplikator/ FaSi für die alternative bedarfsorientierte sicherheitstechnische Betreuung v. 20./25.01.2021“ zwischen der Paritätischen Akademie Süd gGmbH und dem Auftragnehmer folgende Vereinbarung über die sicherheitstechnische Betreuung nach dem „Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (Arbeitssicherheitsgesetz, ASiG) sowie nach § 6 ASiG in Verbindung mit der Anlage 3 zu § 2 Abs. 4 der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 über „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ geschlossen. Die Grundlage bildet die abgeschlossene Kooperationsvereinbarung zwischen der Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) und dem Paritätischen Landesverband Rheinland-Pfalz | Saarland e. V. sowie die Beitritts-/Teilnahmeerklärung des Auftraggebers zur Alternativbetreuung, die der Landesverband Rheinland-Pfalz | Saarland e. V. über den Vermittler, die Paritätische Akademie Süd gGmbH (PAS) anbietet.

§ 1

Der Vertrag beginnt mit Wirkung vom Der Vertrag kann erstmals zum 31.12.2021 mit einer Frist von 2 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 2

Der Auftragnehmer wird dafür sorgen, dass die Aufgaben nach dem ASiG wahrgenommen, der Auftraggeber und dessen betriebliche Führungskräfte auf deren Bedarf hin in allen Fragen des Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung unterstützt, insbesondere beraten, die Betriebsverhältnisse überprüft und beobachtet sowie die Mitarbeitenden informiert werden. Der Auftraggeber ermöglicht eine unmittelbare Zusammenarbeit des Auftragnehmers mit dem Betriebsarzt und -sofern vorhanden- mit der Arbeitnehmervertretung sowie den Sicherheitsbeauftragten.

§ 3

Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber organisatorisch als Stabsfunktion direkt zugeordnet. Die Weisungsbefugnis des Auftraggebers regelt sich ausschließlich nach den gesetzlichen Normen. Der Auftraggeber in seiner Funktion als Fachkraft für Arbeitssicherheit ist bei der Anwendung seiner Fachkunde weisungsfrei. Nebenabsprachen sind unzulässig.

§ 4

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz erforderlichen Informationen und Auskünfte erteilen. Er ermöglicht dem Auftragnehmer in seiner Funktion als Fachkraft für Arbeitssicherheit nach vorheriger Terminabsprache Betriebsbegehungen bzw. Arbeitsplatzbesichtigungen.

§ 5

Der Auftraggeber wird mit dem Auftragnehmer den Ablauf und den notwendigen Einsatz, entsprechend den Regelungen in Anlage 3 der DGUV Vorschrift 2, abstimmen und festlegen.

§ 6

Der Auftragnehmer hat für die Tätigkeit aus diesem Vertrag eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Er haftet im Rahmen des Versicherungsvertrages für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der vertraglichen Pflichten entstehen. Ein darüber hinausgehender Schadenersatz sowie eine persönliche Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

§ 7

Ist im Ausnahmefall der Auftragnehmer für einen längeren Zeitraum als 6 Wochen verhindert, die Tätigkeit nach dem Arbeitssicherheitsgesetz persönlich auszuüben, wird er sicherstellen, dass von einer anderen Fachkraft für Arbeitssicherheit (vom Auftragnehmer beauftragt) die Vertretung wahrgenommen wird.

§ 8

Der Auftragnehmer ist dafür zuständig, dass sich die Fachkraft für Arbeitssicherheit im erforderlichen Umfang fortbildet, um jederzeit die sich aus dem Arbeitssicherheitsgesetz ergebenden Aufgaben nach neuesten Erkenntnissen und Methoden sowie nach den Bestimmungen der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften erfüllen zu können.

§ 9

Die Dauer der bedarfsorientierten Einsatzzeit richtet sich nach den Vorgaben der DGUV Vorschrift 2, bzw. nach den jeweils gültigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und der bestehenden Rahmenvereinbarung.

Als Einsatzzeit zählt die im Betrieb oder Nebengebäuden(-flächen) des Auftraggebers erbrachte Zeit und die Zeit für die notwendige Vor- und Nachbereitung in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers sowie die dort zu erledigenden schriftlichen Ausarbeitungen und Protokolle.

Das Honorar ist in Anlage 1 zur o.g. Rahmenvereinbarung vom 20./25.01.2021 geregelt.

Das Honorar kann um die Inflationsrate angepasst werden. Maßgebend für die Höhe der Inflationsrate sind die veröffentlichten Daten des statistischen Bundesamtes. Eine Anpassung des Honorars kann zu Beginn eines Kalenderjahres vorgenommen werden. Anpassungen des Honorars in Höhe der jeweiligen Inflationsrate sind keine Erhöhungen des Honorars und berechtigen nicht zur außergewöhnlichen Kündigung.

§10

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche betriebliche Angelegenheiten des Vertragspartners vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten.

§ 11

Gerichtsstand für Ansprüche aus diesem Vertrag ist Mainz.

Auftraggeber:
....., den

Auftragnehmer:
Mainz, den

Michael Ziese
SAGUM – Beratungsbüro für systemisches
Arbeits-, Gesundheits- und Umweltmanagement
Küferweg 74, 55128 Mainz
Mobil: 0171 3397615
E-Mail: m.ziese_sagum@web.de